

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur

Der Senat von Berlin
SenJustVA - I B 4 - 1400/14/5
Tel.: 9(0)13 - 3966

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die
Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur

A. Problem

Das Landgericht Berlin ist aufgrund seiner Größe (Stand Juli 2022: 404 Richterinnen und Richter, 794 Mitarbeitende insgesamt) das mit Abstand größte Landgericht in Deutschland. In seiner derzeitigen Form besteht es - von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet - an drei Standorten mit jeweils eigenen Gerichtsverwaltungen, an deren Spitze wiederum eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident steht. Die zentralen Aufgaben des Gerichts werden von der im Gerichtsgebäude in der Littenstraße in Mitte angesiedelten Zentralverwaltung sowie durch die Serviceeinheiten für Haushalt und IT mit Sitz im Gerichtsgebäude am Tegeler Weg in Charlottenburg erledigt. Bereits die schiere Größe des Gerichts bedingt aufwändige Abstimmungsprozesse zwischen den Dienststellen und der Zentralverwaltung. Ortsnahe Entscheidungen, effiziente Verwaltungsabläufe und eine dezentrale Ressourcenverantwortung sind erheblich erschwert. Ein aus zehn gewählten Richterinnen und Richtern bestehendes Präsidium (vgl. § 21a Absatz 2 Ziffer 1 Gerichtsverfassungsgesetz) ist für eine kaum mehr überschaubare Anzahl von Personalentscheidungen zuständig. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Anforderungen im straf- und im zivilrechtlichen Bereich insbesondere mit Blick auf die Vorsitzendentätigkeit stark unterscheiden, so dass eine gezielte Personalentwicklung vor allem für die besonderen Anforderungen unterliegenden Vorsitzendenpositionen in großen Strafkammern derzeit nur bedingt möglich ist. Daneben bestehen weitere, spezifisch den Justiz-Campus in Moabit betreffende Problemstellungen, wie Raumknappheit, mangelnde Sitzungssaalkapazitäten und bestehender Modernisierungsrückstau, die eine schlagkräftige und eigenständige landgerichtliche Handlungseinheit vor Ort in Moabit erfordern.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein weiteres Landgericht im Land Berlin errichtet. Zugleich wird eine Konzentration der Strafsachen bei dem bisherigen Landgericht Berlin (zukünftig: Landgericht Berlin I) und eine Konzentration der Zivilsachen bei dem neu geschaffenen Landgericht Berlin II vorgenommen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet der mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der nunmehr eine Konzentration von Rechtsprechungsaufgaben einerseits auf ausschließlich zivilrechtliche und andererseits auf ausschließlich strafrechtliche Angelegenheiten auf landgerichtlicher Ebene ausdrücklich erlaubt. Mit dieser Maßnahme wird die bereits mit der Berliner Justizreform im Jahr 2004 begonnene Abkehr von der durch die Nationalsozialisten nach ihrer Machtübernahme geschaffenen zentralistischen Struktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin („Gesetz zur Umgestaltung des Gerichtswesens in Berlin“ vom 26. April 1933) zurück zu einer dezentralen Verwaltungsstruktur vollendet. Die Ver selbständigung der bisherigen zivilen Standorte auf der einen und des bisherigen strafrechtlichen Standorts auf der anderen Seite verbessert die Möglichkeit der Realisierung klarer Verwaltungsstrukturen, ortsnaher Entscheidungen und eigenständiger Ressourcenverantwortung erheblich. Die neuen Landgerichte – jeweils ausgestattet mit einer eigenständigen Gerichtsleitung, einem eigenständigen Präsidium und eigenen Personalvertretungen – gehören mit weit über 100 Richterstellen immer noch zu den 10 größten Landgerichten der Republik, haben aber eine deutlich überschaubarere und steuerbarere Größe. Zudem ermöglicht die Zuständigkeitskonzentration auf ein Rechtsgebiet entsprechende gezielte Stellenbesetzungsverfahren und eine hieraus resultierende planvolle richterliche Personalentwicklung, auch und gerade im Bereich des Strafrechts. Ferner werden die spezifisch am Justiz-Campus in Moabit bestehenden Herausforderungen in organisatorischer, baulicher und technischer Hinsicht von einer eigenständigen Verwaltungseinheit noch zielgerichteter und mit hoher Effizienz angegangen werden können, um die Zukunftsfähigkeit dieses wichtigen Bereichs sicherzustellen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagenen Regelungen können nur durch Gesetz erlassen werden; Alternativen zur Regelung durch Gesetz bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Regelungen sind durchgängig gendergerecht formuliert.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

G. Gesamtkosten

Die mit den vorgeschlagenen Regelungen verbundenen Mehrkosten sind dadurch minimiert, dass trotz der Errichtung eines weiteren Landgerichts im Land Berlin die bisherige

räumliche, personelle und organisatorische Struktur auf Landgerichtsebene im Wesentlichen beibehalten wird. Allerdings fallen Mehrkosten insoweit an, als einzelne Verwaltungsfunktionen, die bisher zentral ausgeübt wurden, nunmehr auch für das neue Landgericht vorzusehen sind. Die hieraus resultierenden Personalkosten werden auf jährlich ca. 420.000,00 EUR geschätzt.

Die teilungsbedingten Sachkosten werden auf ca. 295.000,00 EUR geschätzt, wobei ein wesentlicher Teil dieser Kosten in Höhe von ca. 245.000,00 EUR einmalig im Vorfeld der Teilung anfällt. Dies betrifft insbesondere die Kosten für die Trennung der IT-Systeme und die damit verbundene Datenmigration, die auf ca. 150.000,00 EUR geschätzt werden. Ferner Kosten für die mit der personellen Aufstockung etwaig verbundenen Umbaumaßnahmen im Verwaltungsbereich des Landgerichts Berlin I, die auf ca. 80.000,00 EUR geschätzt werden, sowie Kosten für zusätzliches Mobiliar (ca. 3.000,00 EUR), Geschäftsbedarf (bspw. neue Stempel und Schilder; ca. 2.000,00 EUR) und die IT-Ausstattung für die fünf zusätzlichen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber (s.o.; ca. 2.000,00 EUR/Person). Hinzu kommen voraussichtlich jährlich laufend erhöhte Betriebsaufwendungen in Höhe von 50.000,00 EUR im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Software für die elektronische Verwaltungsakte für einen weiteren Abnehmer.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt
Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Dem Land Brandenburg ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf gegeben worden (vgl. § 38 Abs. 2 GGO II)

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Der Senat von Berlin
SenJustVA - I B 4 - 1400/14/5
Tel.: 9(0)13 - 3966

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die
Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
über die Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur**

Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat

- hinsichtlich Artikel 2 auf Grund
des § 13a Absatz 1 Satz 1 und des § 60 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist,
in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes -
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Errichtung eines weiteren Landgerichts im Land Berlin
(Landgerichtserrichtungsgesetz - LGErrichtG)

§ 1
Errichtung eines weiteren Landgerichts

(1) Am 1. Januar 2024 wird im Gerichtsbezirk des Kammergerichts ein weiteres Landgericht errichtet, welches seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte hat. Es führt die Bezeichnung „Landgericht Berlin II“.

(2) Das bisherige Landgericht Berlin besteht unter der Bezeichnung „Landgericht Berlin I“ fort. Das Gericht hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten.

(3) Der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin I wird durch den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten gebildet und der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin II wird durch alle übrigen gemäß § 3 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 719) geändert worden ist, im Land Berlin geschaffenen Amtsgerichtsbezirke gebildet.

(4) Das Landgericht Berlin I und das Landgericht Berlin II haben jeweils mindestens 100 zugewiesene Richterstellen.

§ 2
Versetzung von planmäßigen Richterinnen und Richtern

(1) Durch den Präsidenten des Landgerichts Berlin sollen als planmäßige Richterinnen und Richter an das Landgericht Berlin II mit Wirkung zum 1. Januar 2024 diejenigen planmäßigen Richterinnen und Richter versetzt werden, die zum Stichtag 1. Juli 2023 im Geschäftsverteilungsplan des bisherigen Landgerichts Berlin mit dem überwiegenden Anteil ihrer Rechtsprechungstätigkeit einer Zivilkammer zugewiesen sind. Planmäßige Richterinnen und Richter, die zum Stichtag 1. Juli 2023 im Geschäftsverteilungsplan des bisherigen Landgerichts Berlin keinem Spruchkörper zugewiesen sind, sollen an das Landgericht Berlin II versetzt werden, wenn sie in dem für ihren letzten Einsatz in der Rechtsprechung maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan des bisherigen Landgerichts Berlin mit dem überwiegenden Anteil ihrer Rechtsprechungstätigkeit einer Zivilkammer zugewiesen waren.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, bedarf es bei der Besetzung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Stellen der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beim Landgericht Berlin II im Wege der Versetzung vom bisherigen Landgericht Berlin einer Befassung des Richterwahlausschusses nicht. Zuständig für eine solche Versetzung ist der Präsident des Kammergerichts.

(3) Einer dienstlichen Beurteilung der planmäßigen Richterinnen und Richter aus Anlass ihrer Versetzung vom bisherigen Landgericht Berlin an das Landgericht Berlin II bedarf es nicht.

§ 3

Versetzung des nichtrichterlichen Dienstes

(1) Durch den Präsidenten des Landgerichts Berlin sollen an das Landgericht Berlin II mit Wirkung zum 1. Januar 2024 diejenigen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versetzt werden, die zum Stichtag 1. Juli 2023 überwiegend in den Dienststellen Littenstraße und Tegeler Weg des bisherigen Landgerichts Berlin eingesetzt sind. Für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Stichtag 1. Juli 2023 an eine andere Dienstbehörde abgeordnet sind oder sich nicht im Dienst befinden, soll die Dienststelle des bisherigen Landgerichts Berlin, bei der sie zuletzt überwiegend eingesetzt waren, maßgeblich sein.

(2) Einer dienstlichen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Anlass ihrer Versetzung vom bisherigen Landgericht Berlin an das Landgericht Berlin II bedarf es nicht.

§ 4

Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Ruhestand

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin II ist Dienstbehörde der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten des bisherigen Landgerichts Berlin, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bis zur Beendigung ihrer Dienstzeit den Dienststellen Littenstraße und Tegeler

Weg angehört. Im Falle ihrer Wiederverwendung aus dem Ruhestand sind sie in ein Dienstverhältnis im Landgericht Berlin II zu berufen.

§ 5

Erste Wahl der Richterräte

(1) Die ersten bei den Landgerichten Berlin I und II anstehenden Wahlen der Richterräte finden abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes einmalig im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 15. März 2024 statt.

(2) In entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes sind die gemäß Absatz 1 gewählten Richterräte in dem auf diese Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Richterratswahl neu zu wählen. Im Übrigen bleiben die §§ 28 und 36 des Berliner Richtergesetzes unberührt.

Artikel 2

Gesetz über die Zuweisung landgerichtlicher Zuständigkeiten (Landgerichtszuweisungsgesetz - LGZuwG)

§ 1

Zuständigkeit des Landgerichts Berlin I

Das Landgericht Berlin I ist im Bezirk des Kammergerichts zuständig:

1. für alle durch Rechtsvorschrift einer Strafkammer, einer Strafvollstreckungskammer oder einer Kammer für Bußgeldsachen des Landgerichts oder dem Landgericht als Straf- oder Bußgeldverfahren zugewiesenen Verfahren,
2. für die einem Landgericht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, und die dem Landgericht Berlin nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zugewiesenen Verfahren und
3. für die dem bisherigen Landgericht Berlin in § 5 Absatz 4, § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2, § 19 Absatz 2, § 21 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1 und 2, § 29 Absatz 6 Satz 1, § 30 Absatz 3 Satz 1, § 31 Absatz 1, 3 und 4 und § 34 Absatz 3 Satz 3 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330),

das durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, zugewiesenen Verfahren.

Die Zuständigkeiten nach Satz 1 schließen jeweils die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 bei dem bisherigen Landgericht Berlin eingegangenen Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, mit ein.

§ 2

Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II

Das Landgericht Berlin II ist im Bezirk des Kammergerichts zuständig für alle nach dem Gerichtsverfassungsgesetz einer Zivilkammer zugewiesenen Verfahren sowie für alle weiteren einem Landgericht durch Rechtsvorschrift zugewiesenen gerichtlichen Verfahren, soweit sie nicht nach § 1 dem Landgericht Berlin I zugewiesen sind, einschließlich der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 bei dem bisherigen Landgericht Berlin eingegangenen Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden.

§ 3

Zuweisung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter

(1) Die bei dem bisherigen Landgericht Berlin ernannten Handelsrichterinnen und Handelsrichter werden dem Landgericht Berlin II zugewiesen.

(2) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 lässt die Dauer der gemäß § 108 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2363) geändert worden ist, erfolgten Ernennungen unberührt.

§ 4

Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte für Architektinnen und Architekten sowie für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) Die bei dem bisherigen Landgericht Berlin bestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte für Architektinnen und Architekten sowie für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure werden dem Landgericht Berlin II zugewiesen.

(2) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 lässt die Dauer der Ernennung unberührt.

§ 5

Zusätzliche Bezeichnung der Landgerichte

Auf Grund der nach §§ 1 und 2 zugewiesenen Zuständigkeiten können die Landgerichte im Rechtsverkehr klarstellende Namenszusätze führen. Das Landgericht Berlin I ist danach berechtigt, nach seinem Namen den Zusatz „Landgericht für Strafsachen“ zu führen. Das Landgericht Berlin II ist berechtigt, nach seinem Namen den Zusatz „Landgericht für Zivilsachen“ zu führen.

Artikel 3

Änderung des Justizgesetzes Berlin

Das Justizgesetz Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Landgerichte

(1) Es gibt im Land Berlin zwei Landgerichte.

(2) Das Landgericht Berlin I hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten.

(3) Das Landgericht Berlin II hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte.

(4) Die Gerichtsbezirke der Landgerichte werden durch die nachstehend aufgeführten Amtsgerichtsbezirke gebildet:

1. der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin I durch den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten und

2. der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin II durch alle übrigen im Land Berlin gemäß § 3 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin gebildeten Gerichtsbezirke mit Ausnahme desjenigen des Amtsgerichts Tiergarten.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.

3. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.

4. In § 50 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgerichts Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

5. In § 51 Absatz 1 wird nach dem Wort „Landgerichts“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „I“ angefügt.

2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

In § 9 Satz 1 des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1954 (GVBl. S. 652), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „Bezirk des Landgerichts Berlin“ durch die Wörter „Gerichtsbezirk des Kammergerichts“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes

In § 11 Absatz 3 Satz 1 des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Untersuchungsausschussgesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), das durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.
3. In § 19 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
4. In § 21 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
5. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
6. In § 28 Absatz 1 und 2 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.
7. In § 29 Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
8. In § 30 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

9. In § 31 Absatz 1, 3 und 4 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.

10. In § 34 Absatz 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

In § 31 Absatz 3 Satz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Landgerichts“ und „Landgericht“ jeweils die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Berliner Richtergesetzes

In § 96 Absatz 2 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin I“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

2. In § 58 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung

§ 2 der Bereitschaftsdienstverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Landgerichts“ durch die Wörter „der Landgerichte“ ersetzt.
2. Die Wörter „die Richterinnen und Richter des Landgerichts Berlin“ werden durch die Wörter „Richterinnen und Richter aus dem landgerichtlichen Bereich“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin

Die Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin vom 7. Januar 2016 (GVBl. S. 4), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. S. 645) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „II“ angefügt.
2. In § 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung auf die Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin

Die Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung auf die Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin vom 11. Mai 1993 (GVBl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „II“ angefügt.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung bei dem bisherigen Landgericht Berlin werden den Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin II übertragen.“

Artikel 14

Änderung der eAkten-Verordnung Justiz

Die Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 der eAkten-Verordnung Justiz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2 wird die Angabe „I“ angefügt.

2. Der Nummer 19 wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20 Landgericht Berlin II“

Artikel 15

Änderung der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung

In Ziffer 41020 der Anlage Abschnitt III zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Verordnung über die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

In § 12 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 29. Juli 1958 (GVBl. S. 732), die zuletzt durch Verordnung vom 6. März 2012 (GVBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung der Verordnung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 11. September 1998 (GVBl. S. 259) werden die Wörter „Tempelhof-Kreuzberg“ durch das Wort „Kreuzberg“ und die Wörter „Bezirk des Landgerichts Berlin“ durch die Wörter „Gerichtsbezirk des Kammergerichts“ ersetzt.

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2, § 3 und § 5 des Artikels 1 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Koalitionsvorhaben zur Teilung des Landgerichts Berlin umgesetzt. Planungen, das aufgrund seiner Größe nur schwer steuerbare Landgericht Berlin zu teilen, sind bereits seit längerem Gegenstand der Erörterungen im politischen Raum und damit einhergehender rechtlicher Prüfungen. Allerdings begegnete die Konzentration der Strafsachen auf das eine und der Zivilsachen auf ein weiteres Landgericht bislang vor dem Hintergrund der Regelung in § 60 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, wonach bei den Landgerichten Zivil- und Strafkammern gebildet werden, rechtlichen Bedenken. Durch Artikel 3 Nummer 2 des „Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften“ vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633 ff.) ist § 60 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch einen neuen Absatz 2 ergänzt worden. § 60 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes stellt weiterhin klar, dass grundsätzlich an den Landgerichten sowohl Zivil- als auch Strafkammern einzurichten sind. Um es den Ländern jedoch zu ermöglichen, aus gewichtigen justizorganisatorischen Gründen Zivil- oder Strafsachen vollständig an einem größeren Landgericht zu konzentrieren, enthält § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nunmehr eine Ermächtigung für die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung bei einem Landgericht mit mindestens 100 Richterstellen ausschließlich Zivil- oder Strafkammern zu bilden und diesem für die Bezirke mehrere Landgerichte die Zivil- oder Strafsachen zuzuweisen.

Der Senat hat es sich zum Ziel gesetzt, die landgerichtlichen Strukturen im Land Berlin mit Blick auf eine effiziente und zukunftsfähige Justiz zu verändern. Diese gewichtigen justizorganisatorischen Gründe bieten den Anlass, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf als erstes Bundesland von der in § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Konzentrationsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt dabei die rechtlichen Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ebenso wie die Sicherstellung des sich aus dem Grundgesetz ergebenden Justizgewährungsanspruchs. Zukünftig werden mit dem Landgericht Berlin I („Landgericht für Strafsachen“) auf dem Justiz-Campus Moabit und mit dem Landgericht Berlin II („Landgericht für Zivilsachen“) mit Standorten im Tegeler Weg in Charlottenburg und in der Littenstraße in Mitte zwei voneinander unabhängige, organisatorisch flexiblere und inhaltlich spezialisierte Landgerichte den hohen Rechtsprechungsstandard im Land Berlin gewährleisten.

Ergänzend wird auf die nachfolgenden Einzelbegründungen verwiesen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines weiteren Landgerichts im Land Berlin - LGERichtG)

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Errichtung eines weiteren Landgerichts im Gerichtsbezirk des Kammergerichts. Die Regelung folgt den Vorgaben des § 9 des Justizgesetzes Berlin, wonach die Errichtung eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch Gesetz zu bestimmen ist. Vorliegend macht der Gesetzgeber mit § 1 von seiner Befugnis Gebrauch, bestehende Gerichtsstrukturen zu ändern.

Satz 1 regelt zudem den Sitz des neuen Landgerichts Berlin II als zukünftig für Zivilsachen zuständiges Landgericht (vgl. Artikel 2 § 2). Als Sitz wird der Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte bestimmt, in welchem sich schon derzeit der zivile Standort Littenstraße des bisherigen Landgerichts Berlin befindet. Die Bezeichnung Landgericht Berlin II in Satz 2 folgt aus dem Umstand, dass es neben dem fortbestehenden Landgericht Berlin (I, siehe dazu § 1 Absatz 2) als zweites Landgericht im Land Berlin errichtet wird.

Absatz 2 regelt das Fortbestehen des bisherigen Landgerichts Berlin, welches zukünftig unter der Bezeichnung „Landgericht Berlin I“ geführt wird und bestimmt den Sitz des Landgerichts Berlin I entsprechend seinem Gerichtsbezirk mit dem Amtsgerichtsbezirk Tiergarten

Absatz 3 legt unter Beachtung des bei der Änderung von Gerichtsbezirken bestehenden Gesetzesvorbehalts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juni 1953, 1 BvF 1/53, Rn. 26 ff. bei

juris) die Gerichtsbezirke der beiden Landgerichte fest. Die Deckungsgleichheit des Bezirks des Landgerichts Berlin I mit dem Amtsgerichtsbezirk Tiergarten folgt der Systematik der sachlichen Konzentration der Strafsachen bei beiden Gerichten (vgl. Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes). Hieraus resultiert auch die Zusammenfassung der weiteren Amtsgerichtsbezirke im Land Berlin zum Bezirk des zukünftigen zivilen Landgerichts Berlin II.

Absatz 4 sieht vor, dass beide Landgerichte jeweils mindestens 100 zugewiesene Richterstellen haben. Die Regelung trägt dem Erfordernis in § 60 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechnung, wonach eine Konzentration der Zivil- oder der Strafsachen bei einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte voraussetzt, dass dieses über mindestens 100 Richter(plan-)stellen verfügt. Die Zuweisung erfolgt durch den Haushaltsgesetzgeber.

Zu § 2

Absatz 1 regelt die Versetzung der planmäßigen Richterinnen und Richter unter Wahrung der verfassungsmäßigen Vorgaben zur richterlichen Unabhängigkeit mit Wirkung zum 1. Januar 2024 an das Landgericht Berlin II. Gemäß Artikel 97 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes können bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke Richterinnen und Richter an ein anderes Gericht versetzt werden. § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes als verfassungsausfüllende Norm regelt ergänzend, dass ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit ohne seine schriftliche Zustimmung nur bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes) in ein anderes Amt versetzt werden kann. Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes kann bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke einem auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Richter dieser Gerichte ein anderes Richteramt übertragen werden.

Die mit diesem Gesetz zu vollziehende Teilung des bisherigen Landgerichts Berlin durch Errichtung eines weiteren Landgerichts und Übertragung eines Teils der Aufgabengebiete auf dieses Gericht ist eine veränderte Gerichtsorganisation (vgl. BGH Dienstgericht des Bundes, Urteil vom 6. Oktober 2011 - RiZ (R) 9/10 - juris Rn. 21), durch die sich der Bedarf an Richterinnen und Richtern am abgebenden Gericht einschneidend verringert (vgl. Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage, § 30, Rn. 4 sowie Wittreck, ThürVBl. 2005, 249 m.w.N.). Hinsichtlich der betroffenen Richterinnen und Richter können deshalb die in Artikel 97 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes für einen solchen Fall vorgesehenen Maßnahmen - hier: Versetzung an ein anderes Gericht - erfolgen. Dabei sind nicht nur die Richterinnen und Richter versetzbar, deren Geschäfte durch die Veränderung entfallen (vgl. Schmidt-Räntsch, a.a.O.).

Eine Versetzung im Sinne von Artikel 97 Absatz 2 des Grundgesetzes ist die Übertragung eines konkreten Richteramtes bei einem anderen Gericht bei gleichzeitigem Verlust des Richteramtes beim bisherigen Gericht; ein Ortswechsel ist keine Voraussetzung (vgl. Staats,

Deutsches Richtergesetz, 1. Auflage 2012, § 30 Rn. 2). Die Versetzungen erfolgen vorliegend im Wege von Einzelbescheiden nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Präsidenten des Landgerichts Berlin als abgebende Dienstbehörde. Durch die Regelung, wonach die planmäßigen, am Stichtag 1. Juli 2023 im Geschäftsverteilungsplan des bisherigen Landgerichts mit dem überwiegenden Anteil ihrer Rechtsprechungstätigkeit einer Zivilkammer zugewiesenen Richterinnen und Richter mit Wirkung zum 1. Januar 2024 an das Landgericht Berlin II versetzt und planmäßige Richterinnen und Richter dieses Gerichts werden sollen, wird das pflichtgemäß auszuübende Ermessen zugunsten einer Versetzung an das Landgericht Berlin II intendiert (zur Zulässigkeit einer solchen Regelung vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2006, 2 BvR 1058/05, bei juris). Einzelfallentscheidungen bleiben aber möglich. Die Inbezugnahme des Geschäftsverteilungsplans des bisherigen Landgerichts erlaubt die Bestimmbarkeit der betreffenden Richterinnen und Richter. Der gewählte Stichtag, der 6 Monate vor dem Zeitpunkt der Errichtung des neuen Landgerichts liegt, trägt dem Erfordernis der zeitlichen Umsetzung der Versetzungsmaßnahmen Rechnung.

Die Regelung erfasst nicht die nicht planmäßigen Richterinnen und Richter (wie etwa Proberichterinnen und Proberichter). Für diese bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Sie sollen aber bei einer Zuweisung über den 1. Januar 2024 hinaus an ihrem bisherigen Standort weiter eingesetzt werden.

Richterinnen und Richter der zivilen Standorte Littenstraße und Tegeler Weg, die als Vertretungs- oder Ergänzungsrichterinnen oder -richter über den 1. Januar 2024 hinaus in laufenden Strafverfahren eingesetzt sind, sollen bis zum Abschluss dieser Verfahren im Wege der Teilabordnung beim Landgericht Berlin I verbleiben.

Satz 2 trifft darüber hinaus eine entsprechende Regelung für die zum Stichtag keinem Spruchkörper zugewiesenen planmäßigen Richterinnen und Richter. Für diese ist der für ihren letzten Einsatz in der Rechtsprechung maßgebliche Geschäftsverteilungsplan ausschlaggebend.

Absatz 2 Satz 1 regelt als *lex specialis* zu § 11 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes, dass es im konkreten Fall einer Besetzung der Präsidentinnen- oder Präsidentenstelle sowie der Vizepräsidentinnen- und Vizepräsidentenstellen beim Landgericht Berlin II im Wege der Versetzung vom bisherigen Landgericht Berlin einer Befassung des Richterwahlausschusses ausnahmsweise nicht bedarf. Zwar soll nach Sinn und Zweck der Regelung in § 11 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes der Richterwahlausschuss auch in einem solchen Fall der Versetzung grundsätzlich noch einmal im Wege der Bestenauslese prüfen und entscheiden. Eine solche Prüfung ist in dem vorliegenden Sonderfall aber entbehrlich. Denn die Entscheidungen, ob eine Eignung für das Amt des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen und des Vizepräsidenten des Landgerichts besteht, hat der Richterwahlausschuss durch die schon erfolgte Wahl der derzeitigen Stelleninhaberinnen und -inhaber bereits getroffen und den Entscheidungen dabei die entsprechenden Anforderungen zugrunde gelegt. Nach der Versetzung an das Landgericht Berlin II üben diese zudem weiterhin dasselbe Amt aus,

so dass es mangels einer Aufgabenveränderung auch keinen Anlass für eine erneute Bestenauslese und Wahl gibt. Satz 2 regelt die Zuständigkeit des Präsidenten des Kammergerichts als Mittelbehörde für diese Versetzungen.

Absatz 3 bestimmt abweichend von der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen vom 16. Juni 2005 betreffend die Beurteilungsrichtlinien für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (ABl. 2011, S. 2156, im Folgenden: BeurteilungsAV), dass es für den vorliegenden Sonderfall der Versetzungen vom bisherigen Landgericht Berlin an das Landgericht Berlin II keiner dienstlichen Beurteilung bedarf. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 der BeurteilungsAV Berlin sind Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zwar auf Lebenszeit zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist; einen derartigen Anlass stellt u.a. eine Versetzung dar (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2 b. der BeurteilungsAV). Vorliegend fehlt es aber bereits an den üblicherweise eine Versetzung charakterisierenden Merkmalen des Wechsels des Dienstortes, der Funktion und der Aufgabenbereiche. Denn die zu versetzenden Richterinnen und Richter werden nicht nur weiterhin im Bereich des Zivilrechts, sondern, vorbehaltlich der Entscheidungsbefugnis des neu zu wählenden Präsidiums, auch am selben Standort und in derselben Kammerzusammensetzung tätig sein. Ihnen entsteht durch diese Regelung auch aus beurteilungstechnischer Sicht kein Nachteil, da gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 d. der BeurteilungsAV die jederzeitige Beantragung einer Anlassbeurteilung ohne gesonderte Begründung möglich bleibt. Absatz 3 überlagert insoweit als höherrangige Regelung die Bestimmungen der BeurteilungsAV.

Zu § 3

Satz 1 regelt gleichlaufend zu § 2 Absatz 1 Satz 1 die Versetzung der Mitarbeitenden des nichtrichterlichen Dienstes zum 1. Januar 2024 an das Landgericht Berlin II im Wege des Einzelbescheids und stellt damit die Gleichbehandlung von richterlichem und nichtrichterlichem Personal her. Auch in dieser Konstellation ist das pflichtgemäß auszuübende Ermessen zugunsten einer Versetzung an das Landgericht Berlin II intendiert, wenn die zu versetzenden Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Stichtag 1. Juli 2023 überwiegend in den bisherigen Dienststellen Littenstraße und Tegeler Weg des bisherigen Landgerichts Berlin eingesetzt sind. Im Übrigen gilt das zur Begründung von § 2 Absatz 1 Satz 1 Gesagte entsprechend.

Satz 1 erfasst nicht die noch nicht fest zugeordneten Dienstkräfte (wie etwa Probebeamtinnen und Probebeamte); für diese Gruppe bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht. Sie sollen aber bei einer Zuweisung über den 1. Januar 2024 hinaus an ihrem bisherigen Standort weiter eingesetzt werden.

Satz 2 regelt ergänzend die Zuordnung derjenigen Mitarbeitenden, die am Stichtag an eine andere Dienstbehörde abgeordnet sind oder sich nicht im Dienst befinden.

Auch bei der Versetzung von Beamtinnen und Beamten sehen die einschlägigen, auf § 26 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 40 des Laufbahngesetzes beruhenden Ausführungsvorschriften (vgl. Nummer 3.3 Absatz 1 Nummer 2 der Beurteilungsvorschriften - AV BV Justiz, Abl. vom 22. Juli 2022, Seite 1842 ff.) bei einem Wechsel der Dienstbehörde grundsätzlich die Erstellung einer Anlassbeurteilung vor. Entsprechend wird bei den Tarifbeschäftigten verfahren. Absatz 2 sieht abweichend hiervon aus den zu § 2 Absatz 3 genannten Gründen auch für diese Personalgruppen von dem Erfordernis einer Anlassbeurteilung ab.

Zu § 4

In Satz 1 wird - abweichend von § 4 Absatz 6 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, der über § 10 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter entsprechend gilt - die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin II als Dienstbehörde für diejenigen Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte des bisherigen Landgerichts Berlin bestimmt, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bis zur Beendigung ihrer Dienstzeit den Dienststellen Littenstraße und Tegeler Weg angehörten. Da gemäß § 1 Absatz 2 das bisherige Landgericht Berlin unter der Bezeichnung „Landgericht Berlin I“ fortbesteht, wäre ohne diese Regelung ab dem 1. Januar 2024 ausschließlich das Landgericht Berlin I für alle Ruhestandsfälle zuständig. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Errichtung des Landgerichts Berlin II zum 1. Januar 2024 eine Aufteilung des Personalkörpers entlang der jeweiligen Dienststellenzugehörigkeit erfolgt. Dies schließt die Richterinnen und Richter im Ruhestand sowie die Beamtinnen und Beamten im Ruhestand nunmehr ausdrücklich mit ein, mit der Folge, dass deren Personalvorgänge auch nachdem 1. Januar 2024 weiterhin im Zivil- bzw. Strafbereich der beiden Landgerichte geführt werden.

Die Regelung in Satz 2 bezieht sich auf die Wiederverwendung aus dem Ruhestand gemäß § 44 des Landesbeamtengesetzes, der ebenfalls über § 10 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter entsprechend gilt. Die Regelung sieht vor, dass im Falle ihrer Wiederverwendung aus dem Ruhestand die in Satz 1 genannten Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten in ein Dienstverhältnis im Landgericht Berlin II zu berufen sind und entspricht damit dem Grundgedanken in den Regelungen in § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 2, wonach der letzte Einsatzort für die Zuordnung abwesender Mitarbeitender maßgeblich sein soll.

Zu § 5

§ 5 nimmt eine im Beteiligungsverfahren geäußerte Anregung des Richterrats des Landgerichts Berlin zu den Richterratswahlen auf. Hintergrund ist, dass in Berlin die regulären Richterratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember stattfinden (§ 28

Absatz 2 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes). Am bisherigen Landgericht Berlin haben zuletzt Wahlen im Jahr 2019 stattgefunden, so dass die nächsten Wahlen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember 2023 durchzuführen wären. Mit Blick auf die Errichtung des Landgerichts Berlin II zum 1. Januar 2024 und der Versetzung einer Vielzahl von Dienstkräften des bisherigen Landgerichts Berlin an das neu errichtete Landgericht Berlin II ebenfalls zum 1. Januar 2024 erscheint es jedoch nicht zielführend, kurz vor der „Teilung“ noch Gremienwahlen für das gesamte bisherige Landgericht Berlin durchzuführen.

Absatz 1 sieht daher eine einmalige, durch das Teilungsvorhaben begründete Verschiebung des Wahlzeitraums der regulären Richterratswahlen um drei Monate vor und stellt zugleich klar, dass in diesem Zeitraum sodann getrennt für die Landgerichte Berlin I und II gewählt wird.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die gemäß Absatz 1 erstmalig gewählten Richterräte der Landgerichte Berlin I und II in dem auf die Wahl folgenden Zeitraum der regelmäßigen Richterratswahl neu zu wählen sind, mithin im Zeitraum 1. Oktober 2027 bis 15. Dezember 2027. Gemäß Satz 2 gelten die Regelungen im Berliner Richtergesetz zur Amtszeit und zu Neuwahlen im Übrigen weiter.

Entsprechender Regelungen für die Personalräte der Landgerichte I und II in dem vorliegenden Gesetzentwurf bedarf es hingegen nicht, da sich insoweit die Rechtsfolgen unmittelbar aus dem Personalvertretungsgesetz ergeben. Der derzeitige Personalrat des Landgerichts Berlin wäre regulär im Zeitraum 1. Oktober bis 15. Dezember 2024 neu zu wählen (vgl. § 24 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Personalvertretungsgesetzes), d.h. er bleibt am 1. Januar 2024 grundsätzlich für das als Landgericht Berlin I fortbestehende Landgericht Berlin im Amt, es sei denn, es liegt ein Neuwahlgrund im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 2 des Personalvertretungsgesetzes (hier insbesondere § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2) vor. Für das zum 1. Januar 2024 neu zu errichtende Landgericht Berlin II ist sowieso erstmals ein Personalrat neu zu wählen.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Zuweisung landgerichtlicher Zuständigkeiten - LGZuwG)

Artikel 2 regelt in Form eines Gesetzes die Zuständigkeiten der Landgerichte Berlin I und II und grenzt diese inhaltlich voneinander ab. Der Landesgesetzgeber macht insoweit von der in Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes vorgesehenen Befugnis Gebrauch, wonach, soweit durch Bundesgesetz oder aufgrund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, die Länder auch zu einer Regelung durch Gesetz befugt sind (sogenanntes ordnungsvertretendes Landesgesetz). Die entsprechenden Ermächtigungen finden sich in den §§ 13a Absatz 1 Satz 1, 60 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die gesetzlichen Regelungen in Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs betreffend die Errichtung des Landgerichts Berlin II und die wechselseitige Zuständigkeitskonzentration greifen unmittelbar ineinander und erfolgen ohne zeitliche Zäsur („uno actu“).

Zu § 1

Auf der Grundlage von §§ 60 Absatz 2 Satz 1, 13a Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes weist Satz 1 Nummer 1 dem Landgericht Berlin I für den Bezirk des Kammergerichts die Strafsachen, einschließlich der Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen zu. Der Zusatz „oder dem Landgericht als Straf- oder Bußgeldverfahren zugewiesene Verfahren“ bezieht Vorschriften, in denen die Regelungen zu Straf- oder Bußgeldverfahren entsprechende Anwendung finden (vgl. etwa § 41 Absatz 1 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes), in den Zuständigkeitsbereich mit ein.

Satz 1 Nummer 2 regelt auf Grundlage des § 13a Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes die Zuordnung der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zum Landgericht Berlin I. Die Zuordnung begründet sich zum einem aus dem Umstand, dass die entsprechende Kammer bereits historisch an den Strafbereich angegliedert ist. Zum anderen sprechen hierfür inhaltliche und verfahrenstechnische Gründe. So ist die Staatsanwaltschaft gemäß § 11 Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes an den Verfahren zu beteiligen; ein Strafsenat des Kammergerichts ist für die Beschwerdeverfahren zuständig. Gleiches gilt für die Zuordnung der Verfahren nach dem Untersuchungsausschussgesetz, für die bereits derzeit eine Strafkammer des Landgerichts Berlin zuständig ist (vgl. Satz 1 Nummer 3).

Das Landgericht Berlin I ist ferner zuständig für die berufsgerichtlichen Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz und der Wirtschaftsprüferordnung. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich insoweit unmittelbar aus § 95 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes sowie § 72 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, weshalb es vorliegend einer gesonderten Zuständigkeitskonzentration nicht bedarf. Danach entscheidet in den berufsgerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug eine Kammer des Landgerichts, das für den Sitz der Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferkammer zuständig ist. Im Land Berlin haben beide Kammern ihren Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Tiergarten, durch den gemäß § 1 Absatz 3 des Artikel 1 wiederum der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin I gebildet wird.

Die Zuweisung der Zuständigkeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 schließt jeweils die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 bei dem bisherigen Landgericht Berlin eingegangenen Verfahren mit ein. Insoweit gilt der Grundsatz der perpetuatio fori.

Zu § 2

Auf der Grundlage von §§ 60 Absatz 2 Satz 1, 13a Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes konzentriert die Regelung in § 2 die Zuständigkeit für Zivilsachen im Bezirk des Kammergerichts auf das Landgericht Berlin II und enthält ferner eine Auffangregelung

für alle nicht ausdrücklich nach § 1 dem Landgericht Berlin I zugewiesenen Verfahren. Dies betrifft beispielsweise Verfahren nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes ebenso, wie die berufsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 23, 58 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes in der bisherigen Fassung. Die Regelung gilt ferner auch für alle bis zum 31. Dezember 2023 bei dem bisherigen Landgericht Berlin anhängigen Verfahren, die ebenfalls dem Landgericht Berlin II zugewiesen werden. Die Zulässigkeit der Durchbrechung des Grundsatzes der perpetuatio fori ergibt sich insoweit unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. § 17c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Hinsichtlich der Notar- und Geldwäschaufsicht soll eine Zuständigkeitskonzentration bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin II vorgenommen werden, sobald die entsprechenden bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen in der Bundesnotarordnung und dem Geldwäschegesetz in Kraft getreten sind. Hiermit ist im Lauf des Jahres 2023 zu rechnen.

Zu § 3

Die Regelung in § 3 Absatz 1 folgt der Zuweisung der Zivilsachen – bei den Kammern für Handelssachen handelt es sich insoweit um besonders besetzte Spezial-Zivilkammern des Landgerichts (vgl. Lückemann in: Zöller, Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen zu §§ 93-114 GVG, Rn. 1a) – an das Landgericht Berlin II.

Absatz 2 stellt klar, dass der Ernennungszeitraum von 5 Jahren gemäß § 108 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch die Zuweisung an das Landgericht Berlin II nicht erneut zu laufen beginnt.

Zu § 4

Die Regelung in Absatz 1 folgt der Zuweisung der berufsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 23, 58 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes an das Landgericht Berlin II durch die (Auffang-)Regelung in § 2 Absatz 1.

Absatz 2 stellt klar, dass der Ernennungszeitraum von 5 Jahren gemäß den §§ 24 Absatz 1, 59 Absatz 1 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes durch die Zuweisung an das Landgericht Berlin II nicht erneut zu laufen beginnt.

Zu § 5

§ 5 sieht vor, dass beide Landgerichte berechtigt sind, im Rechtsverkehr klarstellende Namenszusätze zu führen, die die jeweilige Zuständigkeitskonzentration verdeutlichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Justizgesetzes Berlin)

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Änderungen in § 2 des Justizgesetzes betreffend die Landgerichte. Das Justizgesetz Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) legt in § 2 in seiner bisherigen Fassung das Bestehen eines Landgerichts für das gesamte Land Berlin zugrunde. Mit der Errichtung eines zweiten Landgerichts wird gemäß Artikel 1 eine Aufteilung der Gerichtsbezirke und eine Neubestimmung der Sitze der beiden Landgerichte vorgenommen. Dies findet seinen Niederschlag auch in den entsprechenden Regelungen des Justizgesetzes Berlin als vereinheitlichendem Gesetz über die Berliner Justiz und trägt damit dem mit der Schaffung des Justizgesetzes verfolgten Ziel der erhöhten Transparenz und Anwenderfreundlichkeit Rechnung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt das Bestehen und die Ausübung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei dem künftigen Landgericht Berlin I. In Absatz 1 und 2 zu § 4 des Justizgesetzes (Staatsanwaltschaften) wird durch den Zusatz „I“ klargestellt, dass zukünftig, der Konzentration von Strafsachen auf das Landgericht Berlin I folgend, eine Zuordnung der Staatsanwaltschaft Berlin zu diesem Gericht erfolgt. Zwar soll gemäß § 141 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei jedem Gericht eine Staatsanwaltschaft bestehen. Bereits der Wortlaut der Vorschrift („soll“) deutet aber darauf hin, dass es sich insoweit nur um einen Grundsatz handelt. Die Formulierung „Bei jedem Gericht“ ist vielmehr einschränkend dahingehend auszulegen, dass sie sich auf Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit bezieht, welche für Strafsachen zuständig sind (vgl. Mayer in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage, § 141 GVG, Rn. 1). Denn mit der Regelung soll die Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei jedem Strafgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bundesgebiet sichergestellt werden (vgl. Brocke in: Münchner Kommentar zur StPO, 1. Auflage, § 141 GVG, Rn. 1). Dies ist im Land Berlin zukünftig das Landgericht Berlin I.

Gemäß § 143 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ferner nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht. Ist also für ein Gericht eine Staatsanwaltschaft bestellt, ist diese soweit zuständig, wie es das Gericht wäre (sog. Sequenzzuständigkeit, vgl. Mayer, a.a.O., § 143 GVG, Rn. 1). Dies gilt auch, wenn das Gericht aufgrund einer Konzentrationsregelung über seinen eigentlichen Gerichtsbezirk hinaus zuständig ist (vgl. Schmidt in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, 6. Auflage, § 143 GVG, Rn. 2). Die Staatsanwaltschaft Berlin bleibt mithin über die in Artikel 2 § 1 vorgenommene

Zuständigkeitskonzentration bezüglich des Landgerichts Berlin I für das gesamte Land Berlin zuständig.

Zu Nummer 3

Nummer 3 beinhaltet eine Folgeänderung dahingehend, dass entsprechend der Zuweisungskonzentration in Artikel 2 § 2 Absatz 1 die Zugehörigkeit der Kammern für Handelssachen zu dem Landgericht Berlin II klargestellt wird. Bei den Kammern für Handelssachen handelt es sich insoweit um besonders besetzte Spezial-Zivilkammern des Landgerichts (vgl. Lückemann in: Zöller, Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen zu §§ 93-114 GVG, Rn. 1a).

Zu Nummer 4

Nummer 5 betrifft die Zuständigkeit für die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen sowie Haupt- und Hilfsschöffen. Diese folgt der Zuständigkeit für Strafsachen gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 1 und wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin I zugewiesen.

Zu Nummer 5

Nummer 6 betrifft die Zuständigkeit für die Ernennung und die Angelegenheiten der Handelsrichterrinnen und Handelsrichter, die entsprechend der Zuweisungskonzentration in Artikel 2 § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin II verortet wird (vgl. die Begründung zu Nummer 3).

Zu Artikel 4 (Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin)

Es handelt sich um Folgeänderungen, mit denen der durch Artikel 2 § 1 vorgenommenen Zuständigkeitskonzentration Rechnung getragen wird. Die Führungsaufsicht ist eine nicht freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die ihre rechtliche Grundlage im Strafgesetzbuch, dem Jugendgerichtsgesetz und der Strafprozessordnung findet. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird die Führungsaufsichtsstelle daher zukünftig beim Landgericht Berlin I angesiedelt sein. Dies ist entsprechend in § 4 Absatz 3 Satz 1 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes klarzustellen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit welcher dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es zukünftig zwei Landgerichte in Berlin mit unterschiedlichen Gerichtsbezirken gibt. Da die Gerichtsbezirke des bisherigen Landgerichts Berlin und des Kammergerichts identisch sind, wirkt sich die Änderung inhaltlich nicht aus.

Zu Artikel 6 (Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Zuständigkeitskonzentration in Artikel 2 § 2 Absatz 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Zuständigkeitskonzentration in Artikel 2 § 1 Nummer 3.

Zu Artikel 8 (Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Zuständigkeitskonzentration in Artikel 2 § 2 Absatz 1.

Zu Artikel 9 (Änderung des Berliner Richtergesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Berlin

Zu Artikel 10 (Änderung des Architekten- und Baukammergesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Zuständigkeitskonzentration in Artikel 2 § 2 Absatz 1.

Zu Artikel 11 (Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass es zukünftig zwei Landgerichte in Berlin gibt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin)

Entsprechend der durch Artikel 2 § 2 Absatz 1 vorgenommenen Zuständigkeitskonzentration werden die Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin II gebildet.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung auf die Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin)

In § 1 Absatz 1 der bisherigen Fassung dieser Verordnung ist geregelt, dass die Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung bei dem Landgericht Berlin den Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin übertragen werden. Die Änderung dieser Regelung trägt der durch Artikel 2 § 2 Absatz 1 vorgenommenen Zuständigkeitskonzentration sowie der Zuweisung der Kammern für Handelssachen zum Landgericht Berlin II Rechnung.

Zu Artikel 14 (Änderung der eAkten-Verordnung)

Die Änderung in Anlage 1 der Verordnung folgt aus der organisatorischen Neuordnung der Landgerichtsstrukturen in Berlin. Danach gibt es zukünftig zwei Landgerichte im Land Berlin, bei denen die Anordnung der elektronischen Aktenführung durch Verwaltungsvorschrift denkbar ist. Die geänderte Nummerierung der Anlage 1 stellt insoweit eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Artikel 15 (Änderung der Gesundheits- und Pflegewesenengebührenordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Berlin.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung über die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Zuständigkeitskonzentration in Artikel 2 § 2 Absatz 1.

Zu Artikel 17 (Änderung der Verordnung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Änderung der Bezeichnung des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg in Amtsgericht Kreuzberg trägt der Neuregelung in § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Justizgesetzes Berlin Rechnung.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung, mit welcher dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es zukünftig zwei Landgerichte in Berlin mit unterschiedlichen Gerichtsbezirken gibt. Da die Gerichtsbezirke des bisherigen Landgerichts Berlin und des Kammergerichts identisch sind, wirkt sich die Änderung inhaltlich nicht aus.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt nach Absatz 1 das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2024.

Die Regelungen in Artikel 1 § 2 und § 3 betreffend die Versetzung der Mitarbeitenden des richterlichen und des nichtrichterlichen Dienstes bedürfen eines zeitlichen Vorlaufs; sie treten deshalb gemäß Absatz 2 bereits früher, nach Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleiches gilt für die Regelung in Artikel 1 § 5 betreffend die zeitliche Verschiebung der ersten Richterratswahlen bei den beiden Landgerichten, die bereits in 2023 Wirkung entfaltet.

c) Beteiligungen

aa) Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister war nicht zu beteiligen, da die Bezirke durch dieses Gesetz nicht betroffen sind und es sich nicht um eine grundsätzliche Frage der Gesetzgebung handelt.

bb) Beteiligte Fachkreise und Verbände, Spitzenorganisationen

- Präsident des Kammergerichts
- Präsident des Landgerichts Berlin
- Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
- Generalstaatsanwältin von Berlin
- Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
- Senatsverwaltung für Finanzen
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
- Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
- Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat Berlin
- Gesamtrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit Berlin
- Richterrat des Landgerichts Berlin
- Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin
- Gesamtpersonalrat der Justiz Berlin
- Personalrat des Landgerichts Berlin
- Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz
- Frauenvertretung des Landgerichts Berlin
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen für den Bereich der Berliner Justiz
- Schwerbehindertenvertretung des Landgerichts - nichtrichterlicher Dienst
- Vertrauensmann der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landgerichts Berlin
- Deutscher Richterbund, Bund der Richter und Staatsanwälte, Landesverband Berlin e.V.
- Vereinigung Berliner Staatsanwälte e.V.
- Deutscher Juristinnenbund
- Neue Richtervereinigung e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg

- Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband Brandenburg und Berlin
- Notarkammer Berlin
- Rechtsanwaltskammer Berlin
- Berliner Anwaltsverein
- Vereinigung Berliner Strafverteidiger*innen e.V.
- dbb Beamtenbund und Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Berlin-Brandenburg
- ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg
- gewerkschaft kommunaler Landesdienst Berlin im dbb beamtenbund und tarifunion
- Deutsche Justizgewerkschaft Landesverband Berlin
- Verein der Obergerichtsvollzieher im Kammergerichtsbezirk e.V.
- Bund Deutscher Rechtspfleger Berlin e.V.
- Deutscher Anwaltsverein Landesgruppe Berlin

Den vorstehenden Beteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Die eingegangenen Stellungnahmen sind geprüft und soweit möglich berücksichtigt worden. Stellung genommen haben der Präsident des Landgerichts, die Generalstaatsanwältin in Berlin, der Richterrat des Landgerichts, der Deutsche Richterbund, Bund der Richter und Staatsanwälte, Landesverband Berlin e.V. sowie der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband Brandenburg und Berlin.

Der Präsident des Landgerichts begrüßt die Teilung ausdrücklich. Die Generalstaatsanwältin in Berlin bittet dafür Sorge zu tragen, dass die vom Sitz der jeweiligen Berufskammer abhängige Zuständigkeit des Landgerichts Berlin I für die Steuerberater- und Wirtschaftsprüfersachen dauerhaft dort verbleibt. Für die insoweit einschlägigen Regelungen in § 72 der Wirtschaftsprüferordnung und in § 95 des Steuerberatungsgesetzes ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Das Anliegen berührt nicht unmittelbar den Teilungsprozess und soll dort gesondert adressiert werden. Die Anregung des Richterrats des Landgerichts Berlin, eine eigenständige Regelung betreffend die ersten Richterratswahlen bei den Landgerichten Berlin I und II vorzusehen, ist mit Artikel 1 § 5 des Gesetzentwurfs umgesetzt worden. Von der Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses der Richterinnen und Richter zu den Versetzungen an das Landgericht Berlin II ist hingegen Abstand genommen worden. § 30 Absatz 1 Nr. 4 des Deutschen Richtergesetzes sieht gerade kein Zustimmungserfordernis bei einer Versetzung aufgrund einer Veränderung der Gerichtsorganisation vor, nicht zuletzt, um deren praktische Umsetzbarkeit zu gewährleisten. Dem Interesse der Richterschaft, weiterhin im Zivil- bzw. Strafbereich tätig zu sein, wird aber bereits dadurch grundlegend Rechnung getragen, dass die Regelung in Artikel 1 § 2 Absatz 1 des Gesetzent-

wurfs ein intendiertes Ermessen des Präsidenten des Landgerichts bei den Versetzungsentscheidungen vorsieht, wobei grundsätzlich der letzte Einsatzort der Richterinnen und Richter maßgeblich ist.

Der Deutsche Richterbund, Landesverband Berlin e.V., begrüßt das Teilungsvorhaben ebenfalls ausdrücklich. Soweit er Erwartungen für die Zeit nach der Teilung formuliert, wie das Fortbestehen von Wechseloptionen zwischen den beiden Landgerichten, bleiben diese – dann im Wege von Abordnungen oder Versetzungen – auch zukünftig möglich. Der weitere Vorschlag, die zivilrechtlichen Standorte perspektivisch zusammenzuführen, wird hier zu gegebener Zeit gesondert geprüft werden. Das von dem Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Landesverband Brandenburg und Berlin, in seiner Stellungnahme angesprochene Thema „Digitalisierung der Justiz“ reicht in seinem Regelungsgehalt weit über das Vorhaben „Teilung des Landgerichts“ hinaus und ist als solches Gegenstand eigenständiger Planungen.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können im Übrigen Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

D. Gesamtkosten:

siehe oben

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin für Rechtstreitigkeiten über technische Schutzrechte vom 20. November 1995 bleibt durch die vorliegenden Regelungen unberührt. Auch im Übrigen bestehen keine Auswirkungen.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Keine

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Die teilungsbedingten Stellen, Personal- und Sachkosten werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024/2025 angemeldet.

Die Ausgaben für Digitalisierungsmaßnahmen, insbesondere Planung, Konzeptionierung, Testung und Durchführung der erforderlichen Datenmigration zum neuen Mandanten werden im Kapitel 0600 in 2024 angemeldet, davon 10.000 EUR im Titel 540 03 (Geschäftsprozessoptimierung) und 65.000 Euro im Titel 511 35 (Digitalisierung optimierter Geschäftsprozesse nach dem EGovG Bln).

Die Ausgaben für die mit der Einrichtung eines neuen IT-Standorts verbundenen Projektkosten sowie die Betriebskosten für einen weiteren Mandanten der elektronischen Verwaltungsakte werden aus den IKT-Mitteln des Kapitels 0615 bestritten und werden dort angemeldet.

Berlin, den 20. Dezember 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Dr. Lena Kreck
Senatorin für Justiz, Vielfalt und
Antidiskriminierung.

I. Gegenüberstellung der durch Artikel 3 ff. dieses Gesetzes geänderten Rechtsvorschriften mit den bisherigen Fassungen

alte Fassung	neue Fassung
JustG Bln	JustG Bln
<p>§ 2 Landgericht Berlin Das Landgericht Berlin ist zuständig für das Land Berlin. Es hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Charlottenburg.</p>	<p>§ 2 Landgerichte</p> <p>(1) Es gibt im Land Berlin zwei Landgerichte.</p> <p>(2) Das Landgericht Berlin I („Landgericht für Strafsachen“) hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten.</p> <p>(3) Das Landgericht Berlin II („Landgericht für Zivilsachen“) hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte.</p> <p>(4) Die Gerichtsbezirke der Landgerichte werden durch die nachstehend aufgeführten Amtsgerichtsbezirke gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin I durch den Amtsgerichtsbezirk Tiergarten, 2. der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin II durch alle im Land Berlin gebildeten Amtsgerichtsbezirke mit Ausnahme desjenigen des Amtsgerichtsbezirks Tiergarten.
<p>§ 4 Staatsanwaltschaften</p> <p>(1) Bei dem Kammergericht besteht die Generalstaatsanwaltschaft Berlin und bei dem Landgericht Berlin die Staatsanwaltschaft Berlin. Es besteht eine Amtsanwaltschaft.</p> <p>(2) Bei dem Kammergericht und dem Landgericht Berlin wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch Staatsanwältinnen und</p>	<p>§ 4 Staatsanwaltschaften</p> <p>(1) Bei dem Kammergericht besteht die Generalstaatsanwaltschaft Berlin und bei dem Landgericht Berlin I die Staatsanwaltschaft Berlin. Es besteht eine Amtsanwaltschaft.</p>

<p>Staatsanwälte ausgeübt. Bei den Amtsgerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte ausgeübt.</p> <p>(3) (...)</p>	<p>(2) Bei dem Kammergericht und dem Landgericht Berlin I wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausgeübt. Bei den Amtsgerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte ausgeübt.</p> <p>(3) (...)</p>
<p>§ 17 Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident eines Gerichts bestimmt die Zahl der Spruchkörper dieses Gerichts. Ihr oder ihm können hierfür Weisungen im Wege der Dienstaufsicht erteilt werden. Satz 1 gilt nicht für die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin und für das Arbeitsgericht Berlin.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 17 Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident eines Gerichts bestimmt die Zahl der Spruchkörper dieses Gerichts. Ihr oder ihm können hierfür Weisungen im Wege der Dienstaufsicht erteilt werden. Satz 1 gilt nicht für die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin II und für das Arbeitsgericht Berlin.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 50 Schöffinnen und Schöffen</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin bestimmt für jeden Bezirk der Berliner Verwaltung die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen sowie Haupt- und Hilfsschöffen bei den Strafkammern. Die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten bestimmt die für jeden Bezirk der Berliner Verwaltung erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen sowie Haupt- und Hilfsschöffen bei den Schöffengerichten.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 50 Schöffinnen und Schöffen</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin I bestimmt für jeden Bezirk der Berliner Verwaltung die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen sowie Haupt- und Hilfsschöffen bei den Strafkammern. Die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten bestimmt die für jeden Bezirk der Berliner Verwaltung erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen sowie Haupt- und Hilfsschöffen bei den Schöffengerichten.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 51 Handelsrichterinnen und Handelsrichter</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts ist für die Angelegenheiten</p>	<p>§ 51 Handelsrichterinnen und Handelsrichter</p>

<p>der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als Beisitzerinnen oder Beisitzer einer Kammer für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) einschließlich ihrer Ernennung zuständig. (...)</p>	<p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin II ist für die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als Beisitzerinnen oder Beisitzer einer Kammer für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) einschließlich ihrer Ernennung zuständig. (...)</p>
JVollzDSG Bln	JVollzDSG Bln
<p>§ 4 Verantwortlicher (...) (3) Führungsaufsicht im Sinne dieses Gesetzes ist die Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin sowie die Zentrale IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie für die Führungsaufsichtsstelle tätig ist. Sie bilden zusammen einen Verantwortlichen im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p>	<p>§ 4 Verantwortlicher (...) (3) Führungsaufsicht im Sinne dieses Gesetzes ist die Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin I sowie die Zentrale IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie für die Führungsaufsichtsstelle tätig ist. Sie bilden zusammen einen Verantwortlichen im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p>
JugBewHelfG	JugBewHelfG
<p>§ 9 Die hauptamtlichen Bewährungshelfer werden für den Bezirk des Landgerichts Berlin eingestellt. (...)</p>	<p>§ 9 Die hauptamtlichen Bewährungshelfer werden für den Gerichtsbezirk des Kammergerichts eingestellt. (...)</p>
LGHdlKamV BE	LGHdlKamV BE
<p>Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin</p> <p>§ 1 Beim Landgericht Berlin werden 14 Kammern für Handelssachen gebildet.</p>	<p>Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin II</p> <p>§ 1 Beim Landgericht Berlin II werden 14 Kammern für Handelssachen gebildet.</p>
WPapBerKAufgÜV BE	WPapBerKAufgÜV BE

<p>Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung auf die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin</p> <p>§ 1</p> <p>(1) Die Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung bei dem Landgericht Berlin werden den Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin übertragen.</p> <p>(...)</p>	<p>Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung auf die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin II</p> <p>§ 1</p> <p>(1) Die Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung bei dem Landgericht Berlin werden den Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin II übertragen.</p> <p>(...)</p>																																																																																		
eAktV Justiz	eAktV Justiz																																																																																		
Anlage 1 zu § 1 Absatz 1	Anlage 1 zu § 1 Absatz 1																																																																																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 95%;">Gericht bzw. Staatsanwaltschaft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>Kammergericht</td></tr> <tr><td>2</td><td>Landgericht Berlin</td></tr> <tr><td>3</td><td>Amtsgericht Charlottenburg</td></tr> <tr><td>4</td><td>Amtsgericht Köpenick</td></tr> <tr><td>5</td><td>Amtsgericht Lichtenberg</td></tr> <tr><td>6</td><td>Amtsgericht Mitte</td></tr> <tr><td>7</td><td>Amtsgericht Neukölln</td></tr> <tr><td>8</td><td>Amtsgericht Pankow-Weißensee</td></tr> <tr><td>9</td><td>Amtsgericht Schöneberg</td></tr> <tr><td>10</td><td>Amtsgericht Spandau</td></tr> <tr><td>11</td><td>Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg</td></tr> <tr><td>12</td><td>Amtsgericht Tiergarten</td></tr> <tr><td>13</td><td>Amtsgericht Wedding</td></tr> <tr><td>14</td><td>Sozialgericht Berlin</td></tr> <tr><td>15</td><td>Verwaltungsgericht Berlin</td></tr> <tr><td>16</td><td>Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg</td></tr> <tr><td>17</td><td>Generalstaatsanwaltschaft Berlin</td></tr> <tr><td>18</td><td>Staatsanwaltschaft Berlin</td></tr> <tr><td>19</td><td>Amtsanwaltschaft Berlin</td></tr> </tbody> </table>	Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft	1	Kammergericht	2	Landgericht Berlin	3	Amtsgericht Charlottenburg	4	Amtsgericht Köpenick	5	Amtsgericht Lichtenberg	6	Amtsgericht Mitte	7	Amtsgericht Neukölln	8	Amtsgericht Pankow-Weißensee	9	Amtsgericht Schöneberg	10	Amtsgericht Spandau	11	Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	12	Amtsgericht Tiergarten	13	Amtsgericht Wedding	14	Sozialgericht Berlin	15	Verwaltungsgericht Berlin	16	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	17	Generalstaatsanwaltschaft Berlin	18	Staatsanwaltschaft Berlin	19	Amtsanwaltschaft Berlin	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 95%;">Gericht bzw. Staatsanwaltschaft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>Kammergericht</td></tr> <tr><td>2</td><td>Landgericht Berlin I</td></tr> <tr><td>3</td><td>Amtsgericht Charlottenburg</td></tr> <tr><td>4</td><td>Amtsgericht Köpenick</td></tr> <tr><td>5</td><td>Amtsgericht Lichtenberg</td></tr> <tr><td>6</td><td>Amtsgericht Mitte</td></tr> <tr><td>7</td><td>Amtsgericht Neukölln</td></tr> <tr><td>8</td><td>Amtsgericht Pankow-Weißensee</td></tr> <tr><td>90</td><td>Amtsgericht Schöneberg</td></tr> <tr><td>10</td><td>Amtsgericht Spandau</td></tr> <tr><td>11</td><td>Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg</td></tr> <tr><td>12</td><td>Amtsgericht Tiergarten</td></tr> <tr><td>13</td><td>Amtsgericht Wedding</td></tr> <tr><td>14</td><td>Sozialgericht Berlin</td></tr> <tr><td>15</td><td>Verwaltungsgericht Berlin</td></tr> <tr><td>16</td><td>Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg</td></tr> <tr><td>17</td><td>Generalstaatsanwaltschaft Berlin</td></tr> <tr><td>18</td><td>Staatsanwaltschaft Berlin</td></tr> <tr><td>19</td><td>Amtsanwaltschaft Berlin</td></tr> <tr><td>20</td><td>Landgericht Berlin II</td></tr> </tbody> </table>	Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft	1	Kammergericht	2	Landgericht Berlin I	3	Amtsgericht Charlottenburg	4	Amtsgericht Köpenick	5	Amtsgericht Lichtenberg	6	Amtsgericht Mitte	7	Amtsgericht Neukölln	8	Amtsgericht Pankow-Weißensee	90	Amtsgericht Schöneberg	10	Amtsgericht Spandau	11	Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	12	Amtsgericht Tiergarten	13	Amtsgericht Wedding	14	Sozialgericht Berlin	15	Verwaltungsgericht Berlin	16	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	17	Generalstaatsanwaltschaft Berlin	18	Staatsanwaltschaft Berlin	19	Amtsanwaltschaft Berlin	20	Landgericht Berlin II
Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft																																																																																		
1	Kammergericht																																																																																		
2	Landgericht Berlin																																																																																		
3	Amtsgericht Charlottenburg																																																																																		
4	Amtsgericht Köpenick																																																																																		
5	Amtsgericht Lichtenberg																																																																																		
6	Amtsgericht Mitte																																																																																		
7	Amtsgericht Neukölln																																																																																		
8	Amtsgericht Pankow-Weißensee																																																																																		
9	Amtsgericht Schöneberg																																																																																		
10	Amtsgericht Spandau																																																																																		
11	Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg																																																																																		
12	Amtsgericht Tiergarten																																																																																		
13	Amtsgericht Wedding																																																																																		
14	Sozialgericht Berlin																																																																																		
15	Verwaltungsgericht Berlin																																																																																		
16	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg																																																																																		
17	Generalstaatsanwaltschaft Berlin																																																																																		
18	Staatsanwaltschaft Berlin																																																																																		
19	Amtsanwaltschaft Berlin																																																																																		
Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft																																																																																		
1	Kammergericht																																																																																		
2	Landgericht Berlin I																																																																																		
3	Amtsgericht Charlottenburg																																																																																		
4	Amtsgericht Köpenick																																																																																		
5	Amtsgericht Lichtenberg																																																																																		
6	Amtsgericht Mitte																																																																																		
7	Amtsgericht Neukölln																																																																																		
8	Amtsgericht Pankow-Weißensee																																																																																		
90	Amtsgericht Schöneberg																																																																																		
10	Amtsgericht Spandau																																																																																		
11	Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg																																																																																		
12	Amtsgericht Tiergarten																																																																																		
13	Amtsgericht Wedding																																																																																		
14	Sozialgericht Berlin																																																																																		
15	Verwaltungsgericht Berlin																																																																																		
16	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg																																																																																		
17	Generalstaatsanwaltschaft Berlin																																																																																		
18	Staatsanwaltschaft Berlin																																																																																		
19	Amtsanwaltschaft Berlin																																																																																		
20	Landgericht Berlin II																																																																																		
BerDienstV	BerDienstV																																																																																		
§ 2 Beteiligung des Landgerichts	§ 2 Beteiligung der Landgerichte																																																																																		

Zu dem Bereitschaftsdienst für Entscheidungen über Anträge in Bezug auf Fixierungen und Unterbringungen sind neben den Richterinnen und Richtern der in <u>§ 1</u> genannten Amtsgerichte auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Berlin heranzuziehen.	Zu dem Bereitschaftsdienst für Entscheidungen über Anträge in Bezug auf Fixierungen und Unterbringungen sind neben den Richterinnen und Richtern der in <u>§ 1</u> genannten Amtsgerichte auch Richterinnen und Richter aus dem landgerichtlichen Bereich heranzuziehen.
UZG	UZG
§ 11 (...) (3) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig. (...)	§ 11 (...) (3) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht Berlin II zulässig. (...)
UntAG	UntAG
§ 5 (...) (4) Der Ausschuss soll die Anträge beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin oder beim Landgericht Berlin nach <u>§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3</u> , <u>§ 19 Absatz 2</u> , den <u>§§ 23</u> , <u>28</u> und <u>§ 29 Absatz 6</u> stellen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt.	§ 5 (...) (4) Der Ausschuss soll die Anträge beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin oder beim Landgericht Berlin I nach <u>§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3</u> , <u>§ 19 Absatz 2</u> , den <u>§§ 23</u> , <u>28</u> und <u>§ 29 Absatz 6</u> stellen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt.
§ 18 (...) (2) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuss gegen die Person, die den Gewahrsam hat, bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen. Das Landgericht Berlin kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen. (...) (3) Werden Gegenstände nach Absatz 1 nicht freiwillig vorgelegt, so entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses das Landgericht Berlin über die Beschlagnahme und die Herausgabe an den Untersuchungsausschuss; § 97 der Strafprozess-	§ 18 (...) (2) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuss gegen die Person, die den Gewahrsam hat, bei dem Landgericht Berlin I die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen. Das Landgericht Berlin I kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen. (...) (3) Werden Gegenstände nach Absatz 1 nicht freiwillig vorgelegt, so entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses das Landgericht Berlin I über die Beschlagnahme und die Herausgabe an den Untersuchungsausschuss; § 97 der Strafprozess-

<p>ordnung gilt entsprechend. Zur Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände kann das Landgericht Berlin auch die Durchsuchung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. (...)</p>	<p>ordnung gilt entsprechend. Zur Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände kann das Landgericht Berlin I auch die Durchsuchung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. (...)</p>
<p>§ 19 (...) (2) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, das Landgericht Berlin über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung.</p>	<p>§ 19 (...) (2) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, das Landgericht Berlin I über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung.</p>
<p>§ 21 Der Untersuchungsausschuss kann beim Landgericht Berlin die Anordnung der körperlichen Untersuchung von Personen sowie der Leichenschau oder Leichenöffnung beantragen. (...)</p>	<p>§ 21 Der Untersuchungsausschuss kann beim Landgericht Berlin I die Anordnung der körperlichen Untersuchung von Personen sowie der Leichenschau oder Leichenöffnung beantragen. (...)</p>
<p>§ 23 (1) Erscheinen ordnungsgemäß geladene Zeugen nicht, so kann der Untersuchungsausschuss ihnen die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen sowie bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro und ihre zwangsweise Vorführung beantragen. (...)</p>	<p>§ 23 (1) Erscheinen ordnungsgemäß geladene Zeugen nicht, so kann der Untersuchungsausschuss ihnen die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen sowie bei dem Landgericht Berlin I die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro und ihre zwangsweise Vorführung beantragen. (...)</p>
<p>§ 28 (1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuss Zeugen die durch ihre Weigerung verursachten Kosten auferlegen und bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen.</p>	<p>§ 28 (1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuss Zeugen die durch ihre Weigerung verursachten Kosten auferlegen und bei dem Landgericht Berlin I die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen.</p>

<p>(2) Unter der in Absatz 1 bestimmten Voraussetzung kann das Landgericht Berlin auf Antrag des Untersuchungsausschusses zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus. (...)</p>	<p>(2) Unter der in Absatz 1 bestimmten Voraussetzung kann das Landgericht Berlin I auf Antrag des Untersuchungsausschusses zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus. (...)</p>
<p>§ 29 (...) (6) Weigern sich die zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, nach Absatz 3 eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumen sie die abgesprochene Frist, so kann der Untersuchungsausschuss bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen. (...)</p>	<p>§ 29 (...) (6) Weigern sich die zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, nach Absatz 3 eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumen sie die abgesprochene Frist, so kann der Untersuchungsausschuss bei dem Landgericht Berlin I die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen. (...)</p>
<p>§ 30 (...) (3) Der Untersuchungsausschuss kann außerdem gegen Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen.</p>	<p>§ 30 (...) (3) Der Untersuchungsausschuss kann außerdem gegen Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, bei dem Landgericht Berlin I die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen.</p>
<p>§ 31 (1) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist das Landgericht Berlin, soweit Artikel 84 der Verfassung von Berlin, <u>§ 14 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof</u> oder die Vorschriften dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmen. (...) (3) Hält das Landgericht Berlin den Einsetzungsbeschluss ganz oder teilweise für ver-</p>	<p>§ 31 (1) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist das Landgericht Berlin I, soweit Artikel 84 der Verfassung von Berlin, <u>§ 14 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof</u> oder die Vorschriften dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmen. (...) (3) Hält das Landgericht Berlin I den Einsetzungsbeschluss ganz oder teilweise für verfassungswidrig und kommt es für die</p>

<p>fassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einzuholen.</p> <p>(4) Gegen Entscheidungen des Landgerichts Berlin ist die Beschwerde statthaft, über die das Kammergericht entscheidet.</p>	<p>Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einzuholen.</p> <p>(4) Gegen Entscheidungen des Landgerichts Berlin I ist die Beschwerde statthaft, über die das Kammergericht entscheidet.</p>
<p>§ 34 (...) (3) (...) Über den Antrag entscheidet das Landgericht Berlin ohne mündliche Verhandlung. (...)</p>	<p>§ 34 (...) (3) (...) Über den Antrag entscheidet das Landgericht Berlin I ohne mündliche Verhandlung. (...)</p>
ASOG	ASOG
<p>§ 31 (...) (3) (...) In Fällen des Absatzes 2 ist die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts über eine Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. (...)</p>	<p>§ 31 (...) (3) (...) In Fällen des Absatzes 2 ist die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Berlin II über eine Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht Berlin II sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. (...)</p>
RiGBln	RiGBln
<p>§ 96 (...) (2) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein.</p>	<p>§ 96 (...) (2) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin I sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein.</p>
ABKG	ABKG
<p>§ 23</p>	<p>§ 23 (1) (...) Das Berufsgeschicht wird bei dem Landgericht Berlin II, das Landesberufsgeschicht bei dem Kammergericht errichtet.</p>

(1) (...) Das Berufsgesicht wird bei dem Landgericht Berlin, das Landesberufsgesicht bei dem Kammergericht errichtet.	
§ 58 (1) (...) Das Berufsgesicht wird beim Landgericht Berlin, das Landesberufsgesicht beim Kammergericht errichtet.	§ 58 (1) (...) Das Berufsgesicht wird beim Landgericht Berlin II, das Landesberufsgesicht beim Kammergericht errichtet.
GesPflGebO	GesPflGebO
41020 Aufbewahrung von Leichen in den Kühlräumen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin - Leichenschauhaus - für jeden angefangenen Tag nach Ablauf des dritten Werktages nach Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin	41020 Aufbewahrung von Leichen in den Kühlräumen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin - Leichenschauhaus - für jeden angefangenen Tag nach Ablauf des dritten Werktages nach Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin I
EinigstV BE	EinigstV BE
§ 12 (...) (5) Gegen die Feststellung nach Absatz 2 und gegen eine Entscheidung nach Absatz 4 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung an das Landgericht Berlin (Kammer für Handelssachen) statt. (...)	§ 12 (...) (5) Gegen die Feststellung nach Absatz 2 und gegen eine Entscheidung nach Absatz 4 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung an das Landgericht Berlin II (Kammer für Handelssachen) statt. (...)
GVG§22cAbs1 BE	GVG§22cAbs1 BE
§ 1 Die in Zivilsachen und Familiensachen zu erledigenden Geschäfte des Bereitschaftsdienstes der Amtsgerichte nimmt an Sonntagen sowie am 24. und 31. Dezember, sofern diese beiden Tage nicht auf einen Sonntag fallen, für sämtliche Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Berlin das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg wahr. (...)	§ 1 Die in Zivilsachen und Familiensachen zu erledigenden Geschäfte des Bereitschaftsdienstes der Amtsgerichte nimmt an Sonntagen sowie am 24. und 31. Dezember, sofern diese beiden Tage nicht auf einen Sonntag fallen, für sämtliche Amtsgerichte im Gerichtsbezirk des Kammergerichts das Amtsgericht Kreuzberg wahr. (...)

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 80

(1) 1Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. 2Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. 3Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. 4Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

Artikel 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) 1Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. 2Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. 3Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 13a

(1) 1Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen sowie auswärtige Spruchkörper von Gerichten einzurichten, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist. 2Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. 3Besondere Ermächtigungen der Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen gehen vor.

(2) Mehrere Länder können die Einrichtung eines gemeinsamen Gerichts oder gemeinsamer Spruchkörper eines Gerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.

§ 60

(1) Bei jedem Landgericht werden, soweit nichts anders bestimmt ist, sowohl Zivil- als auch Strafkammern gebildet.

(2) 1Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei einem Landgericht mit mindestens 100 Richterstellen ausschließlich Zivil- oder Strafkammern zu bilden und diesem für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Zivil- oder Strafsachen zuzuweisen. 2Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Deutsches Richtergesetz

§ 30 Versetzung und Amtsenthebung

(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur

1. im Verfahren über die Richteranklage (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
2. im gerichtlichen Disziplinarverfahren,
3. im Interesse der Rechtspflege (§ 31),
4. bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32)

in ein anderes Amt versetzt oder seines Amtes enthoben werden.

(2) Die Versetzung oder Amtsenthebung kann - außer im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 - nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung ausgesprochen werden.

(3) Der Versetzung steht es gleich, wenn ein Richter, der mehrere Richterämter innehat, eines Amtes enthoben wird.

§ 32 Veränderung der Gerichtsorganisation

(1) 1Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann einem auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Richter dieser Gerichte ein anderes Richteramt übertragen werden. 2Ist eine Verwendung in einem Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt nicht möglich, so kann ihm ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden.

(2) 1Ist die Übertragung eines anderen Richteramts nicht möglich, so kann der Richter seines Amtes enthoben werden. 2Ihm kann jederzeit ein neues Richteramt, auch mit geringerem Endgrundgehalt, übertragen werden.

(3) Die Übertragung eines anderen Richteramts (Absatz 1) und die Amtsenthebung (Absatz 2 Satz 1) können nicht später als drei Monate nach Inkrafttreten der Veränderung ausgesprochen werden.

Richtergesetz des Landes Berlin

§ 11 Zuständigkeit des Richterwahlausschusses

(1) Über die Einstellung, die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit, bei der Besetzung von Präsidentinnen- und Präsidentenstellen sowie von Vizepräsidentinnen und -präsidentenstellen im Wege der Versetzung und über die Ernennung, durch die ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes verliehen wird, entscheidet das zuständige Mitglied des Senats gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin eines oberen Landesgerichts wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus gewählt, soweit nicht ein Staatsvertrag des Landes Berlin mit einem anderen Land Zuständigkeiten und Verfahren abweichend bestimmt.

(3) Das zuständige Mitglied des Senats unterrichtet den Richterwahlausschuss regelmäßig über die allgemeine Bewerbungs- und Stellensituation im Land unter Berücksichtigung von Stand und Entwicklung des Anteils von Frauen in den Besoldungs- oder Funktionsgruppen.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

- Deutscher Richterbund, Bund der Richter und Staatsanwälte, Landesverband Berlin e.V.

„Der DRB LV Berlin begrüßt die vorgesehene Teilung des Landgerichts und die Konzentration der Strafsachen in einem Landgericht.

Der DRB LV Berlin erwartet, dass die Trennung eine gezieltere Personalentwicklung durch getrennt mögliche Ausschreibungen von Beförderungsstellen ermöglicht. Dies stärkt zunächst die fachliche Spezialisierung der Kolleginnen und Kollegen. Der DRB LV Berlin erhofft zudem, dass durch die neue Struktur mehr teilzeitbeschäftigte Kolleginnen und Kollegen und insbesondere mehr Frauen ermutigt werden, sich auf Vorsitzendenstellen zu bewerben.

Der DRB LV Berlin ist überzeugt, dass in den künftigen Landgerichten eine effektivere Vertretung der Interessen der Kolleginnen und Kollegen im Präsidium, durch lokale Richterräte und die Personalvertretungen ermöglicht wird.

Für die Zeit nach der Teilung des Landgerichts fordert der DRB LV Berlin, dass insbesondere den Kolleginnen und Kollegen, die bereits in der Vergangenheit den Wunsch nach einem Wechsel in den jeweils anderen Bereich geäußert haben, ein Wechsel durch geeignete Maßnahmen ermöglicht wird.

Der DRB LV Berlin regt an, dass auch nach einer Teilung des Landgerichts Wechselmöglichkeiten zwischen dem zivil- und strafrechtlichen Bereich angeboten werden. Denn für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist traditionell eine hohe Einsatzbreite für Richterinnen und Richter kennzeichnend.

Schließlich regt der DRB LV Berlin die Prüfung an, ob perspektivisch eine Zusammenführung der zivilrechtlichen Standorte des Landgerichts möglich ist. Eine solche örtliche Zusammenlegung würde ebenfalls Synergien heben, flexiblere Entscheidungen zur Geschäftsverteilung ermöglichen und den Zusammenhalt zwischen den Kolleginnen und Kollegen des Landgerichts für Zivilsachen stärken.“

- Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband Brandenburg und Berlin

„Der Gesetzentwurf tritt mit dem Versprechen an, die Strukturreform unter dem Nationalsozialismus rückgängig zu machen und eine bessere und effizientere Verwaltung der Landgerichte als Organisationseinheit zu ermöglichen.

Nach unserer Auffassung werden jedoch die Probleme , die sich insbesondere durch die Digitalisierung ergeben nicht adressiert und zugleich die Chancen, die sich ebenfalls hieraus ergeben, vertan.

(den Teilsatz zum 2. Präsidium würde ich streichen, weil mir weder klar geworden ist, ob wir das gut oder schlecht finden, noch wo der konkrete Zusammenhang zur Digitalisierung ist)

Gerade die Digitalisierung benötigt für die Gerichte des Landes unserer Ansicht nach eine zentrale Serviceorganisation und eine zentrale strategische Zuständigkeit; hier droht die weitere Differenzierung (Teilung des Landgerichtes) und eine fehlende Regelung in diesem Kontext die bereits sehr verbesserungswürdige Situation sogar noch zu verschlimmern. Wir regen daher an, dass dieser Punkt noch durch das Gesetz geregelt wird. Im Rahmen der Verständlichkeit regen wir darüber hinaus an, dass nicht nur römische Nummern (I und II) im Rahmen der Namensgebung der einzelnen Landgerichte vergeben werden, sondern die Zuständigkeit (Zivil- bzw. Strafsachen) auch im Namen bereits erkennbar ist.

Dies hätte den Vorteil, dass insbesondere das Auffinden mittels Suchmaschinen zu eindeutigen Suchergebnissen führen würde und aufzeigt, dass die Zahl „I oder II“ auch eine inhaltliche Bedeutung hat. Gesetzesollten für alle verständlich sein. Eine geeignete Benennung könnte beispielsweise sein:

- Landgericht Berlin für Strafsachen
- Landgericht Berlin für Zivilsachen

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ergeben sich durch die Gesetzesvorlage keine erkennbaren Auswirkungen. Es bestehen für den Bund der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter keine Bedenken für einen Beschluss der Neuordnung.“